

Eckpunktepapier

Nationales Regelungsvorhaben zum Schutz aus Deutschland ausgeführter Tiere

A. Hintergrund

Hintergrund des angestrebten Vorhabens sind die seit vielen Jahren auftretenden Missstände beim Tierschutz, die dazu führen, dass Tiere immer wieder erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden in Drittländern ausgesetzt sind. In einem aktuellen Fall, bei dem eine Sendung aus Deutschland stammender, hochtragender Rinder nach dem Verlassen der EU an der Landgrenze eines Drittlands abgewiesen wurden, sind den Tieren auf dem Hoheitsgebiet des Drittlands unermessliche Schmerzen und Leiden entstanden. Trotz Intervention deutscher Behörden auf eigens zu diesem Zweck etablierten Kommunikationskanälen gelang es nicht, die Tiere hiervon zu bewahren bzw. ihr Leiden tierschutzgerecht zu beenden.¹

Im politischen und zivilgesellschaftlichen Raum ist seit langer Zeit die Forderung anhängig, bestimmte Langstreckentransporte von Tieren zu untersagen. Diese Forderung beruht auf zahlreichen Berichterstattungen durch Nichtregierungsorganisationen und in Presseartikeln, die über Jahrzehnte hinweg zum Teil eklatante Missstände beim und nach dem Transport von Tieren in Drittländer aufzeigen.²

B. Lösung

Der Fokus des Vorhabens liegt auf der Verbesserung der Tierschutzstandards im Rahmen der Ausfuhr lebender Tiere in Drittländer, da Tiere, die aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in solche Länder exportiert werden, nach Beendigung des Tiertransports nicht mehr dem europäischen Tierschutzrecht unterliegen. Nicht nur bei Tiertransporten innerhalb der EU, sondern auch in Drittländer, muss der Schutz der Tiere garantiert sein. Die Garantie besteht, wenn die aus Deutschland ausgeführten Tiere außerhalb der EU denselben oder zumindest vergleichbaren Schutz wie innerhalb der EU erhalten. Die Ausfuhr lebender Tiere soll daher an die Einhaltung bestimmter Tierschutzstandards in den jeweiligen Drittländern (Zielländern und Transitländern)

¹ <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/tuerkei-tiertransport-mit-hochschwangeren-faersen-vier-wochen-an-tuerkischer-grenze-festgehalten.html>

² <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/tiertransporte-in-die-tuerkei-wochenlange-tortur-fuerschwangere-faersen-an-grenze-und-weiter-in-den-irak.html>

<https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/tiertransporte-nach-marokko-notsituation-fuer-portugiesische-schlachtbullen-am-hafen-von-tanger-med.html>

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/australien-wegen-huthi-angriffen-sitzt-frachter-mit-14-000-schafen-fest-19498113.html>

<https://www.n-tv.de/panorama/Rinder-Schiff-ueberzieht-Kapstadt-mit-ueberwaeltigendem-Gestank-article24748426.html>

geknüpft werden. Die Tierschutzstandards der Welttiergesundheitsorganisation (World Organisation for Animal Health – WOAH) sind international anerkannt, werden in der Praxis jedoch in vielen Fällen erwiesenermaßen nicht erreicht.

Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik, aber auch zur Vermeidung von Umgehungseffekten, wäre eine Regelung auf Unionsebene vorzugswürdig. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung ist die Schaffung einer nationalen Regelung, gestützt auf Artikel 10 der EU-Ausführverordnung³, vorgesehen. Darin sollen keine von den europarechtlichen Vorgaben⁴ abweichende Anforderungen an den Transport der Tiere getroffen werden.

Konkret soll eine nationale Regelung geschaffen werden, welche die Ausfuhr bestimmter lebender Tiere in Drittländer an das Bestehen einer bilateralen (oder multilateralen) Vereinbarung zwischen den Drittländern (Ziel- sowie Transitländern) und der Bundesrepublik Deutschland knüpft, in welcher das jeweilige Drittland sich zur Einhaltung bestimmter Tierschutzstandards verpflichtet. Eine solche Regelung soll aufgrund der damit verbundenen Grundrechtsrelevanz auf Gesetzesebene erfolgen und als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt formuliert werden. Der Erlaubnisvorbehalt soll an das Zustandekommen und die Einhaltung der bilateralen (oder multilateralen) Vereinbarung anknüpfen. Bei bereits bestehenden Handelsvereinbarungen oder Assoziierungsabkommen der EU mit Drittländern, die die unten aufgeführten Mindest-Tierschutzstandards bereits enthalten, soll von einer weiteren Vereinbarung abgesehen werden. Für EFTA und EWR-Staaten ist zudem eine Ausnahme vorgesehen.

Der Abschluss einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung mit Drittländern soll an folgende Zusicherungen geknüpft werden:

- Geltung verbindlicher Mindest-Tierschutzstandards (untenstehende Punkte 1 bis 7) im jeweiligen Drittland durch rechtliche Verankerung,
- Vorhandensein wirksamer staatlicher Überwachungsmechanismen,
- Geltung der Tierschutzstandards, sobald sich die Tiere auf dem Hoheitsgebiet des Drittlandes befinden,
- Ermöglichung von Tierschutzaudits deutscher Delegationen oder beauftragter Dritter (z. B. Zertifizierungsstellen) im Drittland und
- Festsetzung von Rechtsfolgen bei Verstößen (z. B. Pausieren der Ausfuhren bis zur Behebung der festgestellten Mängel).

³ Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung.

⁴ Siehe insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen.

Die Einhaltung folgender Tierschutzstandards wird vom jeweiligen Drittland vorausgesetzt:

1. Einrichtung tierschutzkonformer Grenzverfahren bei der Einfuhr von Tieren (u. a. Priorisierung von Tiertransporten, Vorhalten von Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten im Falle unvorhergesehener Ereignisse).
2. Gewährleistung tierschutzkonformer Aufenthalte der Tiere an Versorgungsstationen (u. a. Anforderung an Mindestausstattung und die Versorgung der Tiere).
3. Verbot des tierschutzwidrigen Umgangs mit Tieren nach ihrer Ankunft im Drittland (z. B. Schlagen, Treten, Druck ausüben auf empfindliche Körperstellen, Verdrehen des Schwanzes, unzulässige Anwendung von Elektro-Treibern, Zusammenbinden der Beine, Hochziehen an den Beinen).
4. Tierschutzstandards bezüglich des Haltens von Tieren (u. a. hinsichtlich Komfort-, Futter- und Wasseraufnahme- sowie Sozialverhalten der Tiere, Sorgfaltspflichten sowie Kenntnisse und Fähigkeiten der Tierhalter/-innen zur Gesunderhaltung der Tiere).
5. Verbot tierschutzwidriger Praktiken im Rahmen der Ruhigstellung von Tieren zur Schlachtung oder Tötung (z. B. Tiere bei Bewusstsein zu Fall zu bringen).
6. Sicherstellung tierschutzkonformer Methoden bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten (u. a. Setzen tierschutzkonformer Entblutungsschnitte, Mindestanforderungen an die verwendeten Anlagen und Geräte).
7. Sicherstellung tierschutzkonformer Verfahren zur Nottötung (u. a. Ergreifen unverzüglicher Maßnahmen, um Tiere von Leiden zu erlösen, kein Ziehen gehunfähiger Tiere über den Boden bzw. kein Hochziehen an Seilen/Ketten).

Zusätzlich soll, soweit europarechtlich vereinbar, die Umgehung der Vereinbarung verhindert werden. Tiere sollen aus Deutschland nur in einen EU-Mitgliedstaat oder ein Drittland verbracht werden dürfen, wenn aus diesen Staaten keine Weiterbeförderung in ein Drittland, mit welchem keine Vereinbarung getroffen wurde, vorgesehen ist.